Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 17. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Stück 18 des Reichs-Gesetzblatts 141, Preußisches Staatsschuldbuch 141, Kleinbahn Elberfeld—Neviges—Velbert—Langenberg 141/142, Besichtigung der Wasserwerke 2c. 142, Verlorene Gewerbescheine 142, 143, Versteigerer 142/143, Krankenübersicht 143, Namensänderungen 143, 144/145, Submissionswesen 143/144, Eröffnung der neu erbauten Eisenbahnbrücke und Festfahrt auf dem Rhein bei Mainz 145, Bergwerks-Verleihungsurkunden 145/146, Aufhebung der Binnenkontrolle für Stuhlwaren 146, Berggewerbegerichts-Beisitzer 146, Grundbuchanlegung 146, Postwesen 146, Sperr- und Minenübungen auf der Jade bezw. Elbe 146/147, Enteignung 147, Personalien 147.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

442. 532. Das zu Berlin am 26. April 1904 ausgegebene 18. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3035. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 21. April 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

443. 521. Das preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem Ende März d. Js. abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidierten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März
1902: 30337 über 1577323650 Mark,
1903: 31383 „ 1629887550 „
sie ist bis Ende März 1904 auf
32477 über 1709584050 Mark Kapital
gestiegen.

Von diesen Konten entfallen 85,9% auf Kapitalforderungen bis zu 50000 Mark und 14,1% auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren Ende März 1904 19556 Konten über 759904150 Mark, für juristische Personen 5975 Konten über 651829400 Mark und für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 6199 Konten über 200333250 Mark eingetragen. Die Zahl der Konten für Bevormundete oder in Pflegschaft Stehende betrug 1796.

Von den Zinsen lassen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 18922 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Postanweisung oder Wertbrief direkt zusenden, 6028 Posten werden halbjährlich durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto und 14068 Posten durch bare Auszahlung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse und den damit betrauten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten berichtigt.

Von den Konten entfallen auf Buchgläubiger in Preußen 27943, in anderen Staaten Deutschlands 4162, in den übrigen Staaten Europas 286, in Asien 18, Afrika 13, Amerika 52 und Australien 3.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern von Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, solange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Kontoinhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pf. für je angefangene 1000 Mark des Kapitalbetrages, über den verfügt wird, (mindestens 1 Mark) zu zahlen.

Die von uns herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten über das preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs genaueres enthalten, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verlage J. Guttentag, G. m. b. H., Berlin W. 35, Lützowstraße 107/8, für 40 Pf. oder durch die Post frei für 45 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 13. April 1904. I. 738.
Hauptverwaltung der Staatsschulden: v. Hoffmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

444. 502. **Nachtrag**
zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Elberfeld über Neviges nach Velbert mit Abzweigung nach Langenberg vom 21. Mai 1897, I F. 3604, (A. Bl. S. 198) und den Nachträgen dazu vom 23. Juni 1899, I K. 223, (A. Bl. S. 303), vom 13. Juni 1900, I K. 1549 II (A. Bl. S. 237), vom 3. Januar 1903, I K. 3380/03 (A. Bl. S. 10 bis 12), vom 12. Juli 1903, I K. 1479, (A. Bl. S. 328) und vom 20. Januar 1904, I K. 2860/03, (A. Bl. S. 29).

Nachdem der in das Gesellschaftsregister des Königlichen Amtsgerichts zu Elberfeld Abteilung 10 c. lfd.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1904.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 2769 am 16. Juli 1897 eingetragenen Aktiengesellschaft „Bergische Kleinbahnen" zu Elberfeld durch den Nachtrag vom 3. Januar 1903, I K. 3380, die Genehmigung zum Bau und Betriebe der Straßenbahnstrecke von der Hölle durch die Stadt Elberfeld bis zum Döppersberg, als Anfangsstrecke der Kleinbahn von Elberfeld über Neviges nach Velbert mit Abzweigung nach Langenberg erteilt worden ist, wird der genannten Aktiengesellschaft im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hiermit auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 zu der Außerbetriebsetzung der früheren Anfangsstrecke dieser Kleinbahn von der Tunnelstraße nach dem Bahnhofe Steinbeck in Elberfeld die Genehmigung mit der Maßgabe erteilt, daß es den Bergischen Kleinbahnen auch fernerhin gestattet ist, die Straßenbahnstrecke von der Tunnelstraße bis zum Wagenschuppen in der Hohenzollernstraße in Elberfeld für ihre Zwecke zu benutzen.

Die Einleitung der Genehmigungsurkunde vom 21. Mai 1897, I F. 3604, wird dahin ergänzt, daß auch etwaige Übertragungen der aus vorbezeichneter Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an andere Unternehmer nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig sind.

Die Ziffern 8 und 9 der vorgenannten Genehmigungsurkunde werden durch folgende Zusätze ergänzt:

Zu Ziffer 8. Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter der Bahn unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörden eine Untersuchung zu führen, den Tatbestand, wenn nötig durch Vernehmung der Beteiligten festzustellen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu treffen.

Meldungen seitens des Betriebsleiters sind zu erstatten:

1. An die Staatsanwaltschaft und die zuständige Ortspolizeibehörde, an die letztere behufs demnächstiger weiterer Berichterstattung an den Regierungspräsidenten, auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch über alle Unfälle, bei welchen:

a) Menschen getötet oder verletzt sind;
b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbediensteten oder eine fremde Person vorliegt.

2. An die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde:

a) schriftlich binnen 24 Stunden, wenn eine Entzündung oder ein Brand von Wagen stattgefunden hat, oder bei einem Unfalle Menschen getötet oder verletzt sind;
b) sofort schriftlich oder telegraphisch, wenn eine längere als 24 stündige Betriebsstörung zu erwarten ist, z. B. durch außergewöhnliche Naturereignisse wie Schneewehen u. s. w. oder eine erhebliche Zerstörung von Betriebsmaterial oder der Bahnanlagen stattgefunden hat.

Von sämtlichen Unfällen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und was etwa darauf veranlaßt ist, genau zu ersehen sein muß. Bei Revisionen durch die Aufsichtsbehörde ist dieses Verzeichnis auf Verlangen vorzuzeigen.

Zu Ziffer 9. Bei Festsetzung der Beförderungspreise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen bestimmen, verboten.

Düsseldorf, den 18. April 1904. I. K. 885.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

445. 503. **Polizeiverordnung.**

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld und unter Zustimmung der I. Abteilung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf, wird der Absatz 1 des § 2 der für die elektrische Straßenbahn von Elberfeld über Neviges nach Velbert mit Abzweigung nach Langenberg erlassenen Polizeiverordnung vom 1. November 1902, I K. 3064, (Amtsblatt Seite 524 bis 526) hiermit aufgehoben.

Düsseldorf, den 18. April 1904. I. K. 885.

L. S.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

446. 504. In Ausführung des Reichsgesetzes betreffend die Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten vom 30. Juni 1900 § 35 und der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 § 74 habe ich durch Rundverfügung vom heutigen Tage die Kreisärzte angewiesen, jede dem allgemeinen Gebrauche dienende Einrichtung für Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser (kommunale, gewerbliche, von Verbänden, Vereinen, Industriewerken u. dergl. m. Betrieben wie alle sonstigen für eine Vielheit an Personen bestimmten Wasserwerke, Wasserleitungen, Talsperren u. dergl. m.) jährlich zweimal einer unvermuteten oder kurz vorher angesagten Besichtigung, welche nach Bedarf unter Leitung des Regierungs- und Medizinalrats als meines Kommissars erfolgen wird, in hygienischer Hinsicht zu unterziehen. Ich ersuche die Vorstände aller betreffenden Wasserversorgungsanstalten, den zuständigen Medizinalbeamten einen Einblick in die Pläne, Anlagen und alle für die sanitäre Beurteilung des Werkes in Betracht kommenden Teile des Betriebes zu gewähren, ihnen insbesondere auch die über die Herkunft, Menge und Beschaffenheit des Wassers geführten Bücher vorzulegen und ihnen über alle einschlägigen Fragen Auskunft zu erteilen.

Düsseldorf, den 14. April 1904. I. J. 1994.

Der Regierungs-Präsident.

447. 511. Der der Witwe Friedrich Schmitz aus Elberfeld von dem Bezirksausschusse hierselbst unter Nr. 5720 für das Jahr 1904 erteilte, zum Handel mit Kurzwaren berechtigende Wandergewerbeschein ist der Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 21. April 1904.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, I. Abteilung.

448. 513. Robert Ebert zu Duisburg ist heute von mir auf Grund der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäfts-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

betrieb der Versteigerer vom 10. bezw. 11. Juli 1902 auf Widerruf zum „beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer" im Stadtbezirke Duisburg bestellt worden.

Düsseldorf, den 21. April 1904. I. F. 2077.

Der Regierungs-Präsident.

449. 515. Der dem Hausierer Philipp Lenz aus Mülheim (Ruhr) von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 6578 für das Jahr 1904 erteilte, zum Handel mit Druckschriften berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 18. April 1904.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.

450. 527.

Übersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1904. 17. Jahreswoche vom 17.—23. April.

Kreis.	Granulose.		Keuchhusten.		Darm-Typhus.		Ruhr.		Genickstarre.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	5	—	1	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	1	—	3	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	17	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	1	—	1	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	13	—	12	—	1	—
Essen (Land) . .	8	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	5	—	9	—	1	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	2	22	—	1	1
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	—	3	—	3	—	1	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Grevenbroich . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	11	—	4	—	—	—
Lennep	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	8	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	10	—	2	—
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim St. u. L.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	—	3	—	3	1	1	—
Oberhausen . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	1	2	1	—	2	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	3	1	—	—
Ruhrort . . .	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	7	3	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	3	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Summe	8	—	4	3	13	2	2	—	1	1	55	6	83	2	119	7	10	1

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 28. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.

451. 517. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß der Ida Schneider in Barmen, geboren am 26. September 1895 zu Dudweiler, Kreis Saarbrücken, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familien- bezw. Vaternamens Ida Schneider fortan den Namen Hilda Pathe zu führen.

Düsseldorf, den 24. April 1904. I. Ca. 1618.

Der Regierungs-Präsident.

452. 512.

Bedingungen

für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

Vom 17. Juli 1885.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge 2c.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen 2c. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, versiegelt und frankiert bis zu dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchem der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot halten zu wollen.

§ 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§ 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesandten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann erteilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlages zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen 2c., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Erteilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Die vorstehend abgedruckten Bedingungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Abdrücke derselben sind zum Preise von 6 Pfg. in Hofbuchdruckerei von L. Voß & Cie hierselbst verkäuflich.

Düsseldorf, den 22. April 1904. I. N. 797.

Der Regierungs-Präsident.

453. 524. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Hans Stollberg in Düsseldorf, geboren am 18. Oktober 1903 zu Berlin die Genehmigung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erteilt, neben seinem Vornamen Hans fortan noch die Vornamen Ludwig Oskar zu führen.

Düsseldorf, den 23. April 1904. I Ca. 1557.

Der Regierungs-Präsident.

454. 525. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Georg Lülsdorf in Düsseldorf, geboren am 6. August 1897 zu Düsseldorf die Genehmigung erteilt, neben seinem Vornamen Georg fortan noch den Vornamen Anton zu führen.

Düsseldorf, den 23. April 1904. I Ca. 1558.

Der Regierungs-Präsident.

455. 526. **Bekanntmachung**

betreffend Eröffnung der neu erbauten Eisenbahnbrücke und Festfahrt auf dem Rhein bei Mainz am 1. Mai 1904.

Seine Majestät der Kaiser und seine Königliche Hoheit der Großherzog werden nach der Feier der Eröffnung der neuen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Mainz am 1. Mai d. Js. auf dem Salonboot „Elsa" und gefolgt von dem Dampfer „Barbarossa" von dem Festplatze aus etwa um 12½ Uhr nachmittags stromaufwärts durch die Straßenbrücke bis gegen die alte Eisenbahnbrücke und dann rheinabwärts nach Biebrich fahren. Den beiden Schiffen fährt der Regierungsdampfer „Hassia" voraus.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie zur Abwendung von Gefahr auf dem Rhein werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Am 1. Mai 1904 wird die Stromstrecke von der alten Eisenbahnbrücke bei Weisenau bis zur hessischen Landesgrenze gegen Biebrich von 11½ Uhr ab für den Schiffs- und Floßverkehr gesperrt, bis das Kaiserschiff auf der Talfahrt außer Sicht ist.
2. Die auf der Mainzer Stromseite im Rhein ankernden Schiffe haben die Strecke von der Mündung des Winterhafens bis zur alten Eisenbahnbrücke frei zu lassen. Soweit diese Schiffe nicht am Mainzer Ufer unterhalb der Winterhafenmündung Platz finden, haben sie sich entweder am linken Ufer oberhalb der alten Eisenbahnbrücke oder dicht am rechten Ufer längs der Maarau nach näherer Anordnung des Großh. Wasserbauamts Mainz festzulegen.
3. Die auf Einladung der Stadt Mainz an der Feier sich beteiligenden Dampfer haben ihre Plätze in der besonders bestimmten Ordnung und nach Anweisung des Großh. Wasserbauamts Mainz auf der Kasteler Stromseite oberhalb der Straßenbrücke bis gegen die Mainmündung **vor** 11½ Uhr einzunehmen.
4. Die Ausfahrt aus dem Main, aus dem Gustavsburger Hafen — talwärts —, aus dem Floß- und Eisenbahnhafen bei Kastel, sowie aus den Mainzer Häfen und aus dem rechtsseitigen (Kasteler) Stromarme ist von 11½ Uhr an bis nach Passieren der beiden Festschiffe untersagt; dagegen ist die Ausfahrt aus dem Mainzer (Mombacher) Floßhafen stromabwärts unbehindert.

   Das Fahren mit Nachen, Gondeln, Motorbooten usw. ist für dieselbe Zeit auf der in Betracht kommenden Rheinstrecke verboten.

   Der Trajektverkehr vom Kaisertor nach Kastel ist von 11½ Uhr bis nach der Talfahrt der beiden Festschiffe einzustellen. Derjenige vom Fischtor nach Kastel insolange, als die beiden Festschiffe in Sicht sind.

   Während des gleichen Zeitraums sind die Lokalfahrten Mainz-Biebrich, Mainz-Kostheim und Mainz-Ginsheim einzustellen.
5. Der Floßliegeplatz am rechten Rheinufer unterhalb der Mainmündung längs der Maarau bis zur Mündung des Kostheimer Floßhafens ist spätestens bis zum 30. April abends von allen Flößen, Floßdepots usw. vollständig zu räumen und sind die Flöße entweder nach den Floßliegeplätzen in der Mainmündung oder dem Kasteler Loch zu verholen und dort unterhalb des Leitdammes möglichst nahe am rechten Ufer festzulegen. Das Betreten der Flöße ist am 1. Mai verboten, doch sind die Flöße ordnungsmäßig zu bewachen.
6. Auf der von den Festschiffen befahrenen Strecke darf von den Schiffen und vom Lande aus beim Passieren der beiden Festschiffe auf eine Entfernung von 500 Meter vor und hinter dem Kaiserschiff nicht geschossen werden.
7. Den Anordnungen der mit der Aufrechterhaltung der Ordnung betrauten Strompolizeibeamten ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für die auf dem Strom vor Anker liegenden Schiffe und Flöße.
8. Zuwiderhandlungen werden, soweit sie nicht schon als Verstöße gegen die Rheinschiffahrts-Polizeiordnung strafbar sind, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Mainz, den 19. April 1904.

Großherzoglich Hessische Provinzialdirektion Rheinhessen.

von Gagern.

456. 523. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Elverich I und Salz-Elverich bei Elverich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 25. April 1904. J.-Nr. 4344.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 18. Januar 1904 wird der Deutsche Solvay-Werke-Aktiengesellschaft zu Bernburg an der Saale unter dem Namen Elverich I das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Büderich, Ginderich, Borth und Wallach im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188983 Qu.-Meter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis E bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 25. April 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt: Loerbroks.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Mutung vom 18. Januar 1904 wird der Deutsche Solvay-Werke-Aktiengesellschaft zu Bernburg a. d. Saale unter dem Namen Salz-Elverich das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Büderich, Ginderich, Borth und Wallach im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188983 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis E bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den damit auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 25. April 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt: Loerbroks.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

457. 498. Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 30. Oktober v. Js., gemäß welcher baumwollene, leinene, seidene, halbseidene und wollene Waren von der für Mengen von mehr als 1 kg im Grenzbezirke der Rheinprovinz bestehenden Transportkontrolle befreit worden sind, bringe ich hiermit weiterhin zur öffentlichen Kenntnis, daß diese Waren (Stuhlwaren) fortan auch der durch Bekanntmachung vom 8. Februar 1870 angeordneten Binnenkontrolle nicht mehr unterliegen.

Cöln, den 15. April 1904. A. 3206.

Der Provinzialsteuerdirektor: Triest.

458. 510. An Stelle des ausgeschiedenen Bergwerksdirektors August Mommberger zu Werden ist der Bergwerksdirektor Koch zu Neviges als Beisitzer der Spruchkammer Werden des Berggewerbegerichts Dortmund gewählt worden.

Dortmund, den 21. April 1904. I. 6152.

Königliches Oberbergamt.

459. 509. In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges. S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das Grundstück der Katastergemeinde Barmen Flur I/16 Nr. 819/0.81 das Grundbuch angelegt ist.

Barmen, den 21. April 1904. G.-A. 2184.

Königliches Amtsgericht.

460. 522. Am 1. Mai wird auf dem Gelände der hiesigen Kunst- und Gartenbau-Ausstellung eine Postanstalt in Wirksamkeit treten. Sie wird sich mit dem Verkauf von Postwertzeichen, der Annahme und Absendung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen und von Telegrammen, mit der Ausgabe von postlagernden Briefsendungen und Telegrammen, sowie mit der Abtragung von Postpaketadressen, Eilsendungen und Telegrammen befassen.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt:

1. An Werktagen von 8 Uhr V. bis 8 Uhr N.;
2. an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen von 8 bis 9 Uhr V. und von 12 bis 1 Uhr N.;

außerdem für die Annahme von Telegrammen werktäglich von 8 bis 9 Uhr N. und an den Sonntagen von 5 bis 6 Uhr N.

Düsseldorf, den 26. April 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

461. 528. **Seepolizei-Verordnung**

betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankerns pp. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Übungsgebiet des Jadefahrwassers.

1. Von Anfang Juni bis Anfang September d. J. finden auf der Jade täglich von Hellwerden bis Dunkelwerden Übungen der II. Matrosenartillerie-Abteilung statt. Das Übungsgebiet befindet sich zwischen Tonne Y und V in westlicher Richtung.

2. Das Übungsgebiet wird begrenzt: im Norden: durch eine mißweisend W durch Tonne V gehende Linie; im Süden: durch eine mißweisend W durch Tonne Y gehende Linie; im Osten: durch eine Linie mißweisend N 1/2 O, welche durch zwei gelbe Faßtonnen mit roten Fähnchen bezeichnet ist; im Westen: durch das Watt.

Gekennzeichnet ist dasselbe durch die bei dem Übungsgebiet vor Anker liegenden Prähme, welche mit 4 Lademasten und einem Signalmast versehen sind, und ferner durch die meistens bei dem Gebiet sich aufhaltenden kleinen Dampfer mit farbigen Ringen um den Schornstein.

Außerdem sind an den dem Fahrwasser zugekehrten Seiten die N. und S. Ecken des Übungsfeldes durch gelbe Faßtonnen mit roten Fähnchen gekennzeichnet.

3. Indem vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 R.-G.-Bl. Seite 105 Nr. 1493, das Passieren, Kreuzen, Ankern pp. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in den Übungsgebieten verboten.

4. Zur Durchführung vorstehenden Verbots, sowie zur Anweisung zum Passieren des Übungsfeldes sind die vorgenannten Dampfer bestimmt, welche mit Personal der II. A.-A. besetzt sind; den Anordnungen des Personals ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von Land aus durch Signale gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden auf Grund des § 2 des vorbezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1904 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 16. April 1904.

Kaiserliches Kommando der Marinestation der Nordsee.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

462. 529. **Bekanntmachung**
betreffend der Abhaltung von Minenübungen in der Elbe bei Cuxhaven.

In der Zeit vom 15. Juni bis Ende August 1904 werden Minenübungen in der Elbe bei Cuxhaven stattfinden. Das Übungsfeld liegt zwischen Tonne 14 und 17 außerhalb des Fahrwassers und wird gekennzeichnet durch 4 gelbe Faßtonnen mit einer roten Flagge. Das innerhalb dieser 4 Tonnen liegende Übungsfeld darf nicht passiert oder zum Ankern benutzt werden. Von weitem kenntlich gemacht wird dieses Übungsfeld durch zwei verankerte Minenprähme, die mit 4 niedrigen Lademasten und einem hohen Signalmast versehen sind. In der Nacht werden diese Prähme mit zwei übereinander befindlichen weißen Laternen an dem hohen Signalmast zur Wahrung für das abgesperrte Gebiet versehen sein.

Den Anordnungen, die von den mit Matrosenartilleristen besetzten Minenlegern (kleine Dampfer) gegeben werden, ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

In der Zeit vom 1. bis 20. August 1904 liegen auf dem Übungsfelde an einigen Tagen scharf laborierte Minen aus.

Während dieser Zeit werden, wenn scharf laborierte Minen ausliegen, bei Tage wie bei Nacht Fahrzeuge das Feld bewachen und zwar ein Fahrzeug vor und hinter dem Sperrgebiet und eins seitlich bei Tonne 16. Am Tage sind diese Fahrzeuge durch einen rot gezackten Stander (internationale Flagge B), des Nachts durch drei übereinander befindliche weiße Laternen gekennzeichnet. Den Anordnungen dieser Fahrzeuge ist unbedingt Folge zu leisten.

In der Zeit vom 5. Juni bis Ende August 1904 finden in der Nähe von Kugelbake Torpedobatterieübungen statt. Das Ankern von Fahrzeugen, sowie das Fischen seitens der Granatfänger zwischen der ausgelegten Torpedobatterie und dem Lande ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu 36 Mark bestraft.

Hamburg, den 13. Februar 1904.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

463. 518. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Essen hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung vom 26. Januar d. Js. als zur Anlage von Feuerschutzstreifen an der Eisenbahnstrecke Oberhausen—Emmerich bei Station $21,_6$ bis $21,_7$ in der Gemeinde Spellen und bei Station $31,_5$ bis $31,_0$ in der Gemeinde Hamminkeln erforderlich erklärte Grundflächen angeordnet.

Lfdr. Nr. des Vermessungs-Registers	Größe der zu enteignenden Grundflächen ar	qm	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
					Gemeinde Spellen.	
1	19	77	4	953/191	Landbriefträger Kornelius Bernds	Stockum
					Gemeinde Hamminkeln.	
1	27	53	10	119/55	Landwirt Wilhelm Schulte-Haumann	Hamminkeln

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Freitag, den 6. Mai d. Js.**, für das Grundstück in der Gemeinde Spellen vormittags 9 Uhr, auf dem Bahnhof Friedrichsfeld und für das Grundstück in der Gemeinde Hamminkeln nachmittags 1^{18} Uhr, auf dem Bahnhof Diersfordt.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 27. April 1904.

A. Nr. 39.

Der Abschätzungs-Kommissar: Wrede, Regierungs-Rat.

Personal-Nachrichten.

464. 507. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Beigeordneten, Schulrat Johannes Keßler in Düsseldorf den Roten Adler-Orden vierter Klasse und dem Direktor der Gutehoffnungshütte zu Oberhausen Gottfried Ziegler den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

465. 516. Dem geistlichen Rektor Heinrich Müller in Aspel, Kreis Rees, ist die Erlaubnis zur Einrichtung und Leitung eines privaten pädagogischen Kursus behufs fachmäßiger Vorbereitung junger Mädchen zum Lehramte im Anschlusse an die private höhere Mädchenschule der Schwestern vom heiligen Kreuz in Aspel widerruflich erteilt worden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 92, 93, 94, 95, 96 und 97.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf